

# RS OGH 1993/10/14 8Ob622/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1993

## Norm

MRG §14 Abs2

MRG §14 Abs3

## Rechtssatz

Die Absicht des gemeinsamen Wohnens und der gemeinsamen Wirtschaftsführung muß endgültig sein. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Absicht der gemeinsamen Haushaltsführung zwar im Zeitpunkt des Einziehens des Angehörigen in die Wohnung vorlag, in der Folge aber nicht mehr ernsthaft aufrecht erhalten wurde.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 622/93

Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 622/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069739

## Dokumentnummer

JJR\_19931014\_OGH0002\_0080OB00622\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)